



Stuhl Müller & Partner
Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät

Stuhl Müller & Partner, Hauptstraße 33, 70839 Gerlingen

Stuhl Müller & Partner
Hauptstraße 33
70839 Gerlingen

Paul Stuhl Müller
Steuerberater

Lars Stuhl Müller
Dipl. Betriebswirt (FH) / Steuerberater

Daniel Pfofe
Rechtsanwalt / Steuerberater

20. Mai 2008 / LS

Keine Vertrauensschutz bei Umsatzsteuer auf Schönheitsoperationen

Lars Stuhl Müller, Steuerberater, Stuhl Müller & Partner, Gerlingen
Partner der Metax

Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), sind Leistungen von Heilberuflern grundsätzlich nur dann umsatzsteuerfrei, wenn bei deren Leistung die medizinische Indikation im Vordergrund steht. Dies ist seit September 2000 vom EuGH in laufender Rechtsprechung immer wieder bestätigt worden.

Da die deutsche Finanzverwaltung die Befreiungsnorm des § 4 Nr. 14 UStG relativ weit ausgelegt hat bestand nun die Notwendigkeit für Altfälle zu klären, ob ein Vertrauensschutz besteht. Dieser wurde teilweise durch BMF-Schreiben seit den Jahr 2001 gewährt bzw. Übergangsregelungen geschaffen.

Nun hat der Bundesfinanzhof dazu Stellung bezogen, ob ein solcher Vertrauensschutz auch für „Schönheitsoperationen“ gewährt werden kann (BFH v. 26.9.07, V B 8/06).

Sachverhalt

Ein Facharzt für Chirurgie und plastische Chirurgie führte in 1997 u.a. auch „Schönheitsoperationen“ durch, die er als umsatzsteuerfrei behandelte. Bei einer Umsatzsteuersonderprüfung in 2005 setzte das Finanzamt Umsatzsteuer für das Jahr 1997 für diese Leistungen fest. Der Arzt machte nun geltend, dass aus Billigkeitsgründen auf eine nachträgliche Erhebung der Umsatzsteuer verzichtet werden solle. Denn teilweise gewährte die Finanzverwaltung Vertrauensschutz für diesbezügliche „Altumsätze“. In seiner Argumentation führte der Arzt an, dass bis zum EuGH-Urteil vom 14.9.00 die Finanzverwaltung keine Umsatzsteuer auf Schönheitsoperationen erhoben habe.

Dieser Einspruch wurde vom Finanzamt abgelehnt und in den folgenden Klageverfahren nun bis zum BFH gebracht.

Ergebnis

Der BFH hat nun einen solchen Vertrauensschutz abgelehnt. Die Umsatzsteuer wird rückwirkend erhoben.

Der BFH hält es für nicht stichhaltig, dass durch die nicht Umsatzbesteuerung „ästhetischer Leistungen“ ein Vertrauensschutz gewährt werden kann, da bereits in den Umsatzsteuerrichtlinien (A. 88 Abs. 2 UStR 1996) die Leistungen des Arztes nur bei der „Vornahme einer



Heilmaßnahme“ als steuerfrei bezeichnet wird. Die in der Richtlinie aufgezählten umsatzsteuerpflichtigen Leistungen, wie z.B. bestimmte Gutachterleistungen sind nur eine beispielhafte Aufzählung.

Dass einzelne Oberfinanzdirektionen von einer Steuerfreiheit ausgegangen sind ist unerheblich.

Folgen für die Praxis

Die Finanzverwaltung wirft in immer größerem Maße eine Auge auf die durch den Arzt erbrachte Leistung. Die Betriebsprüfer werden für diese Themen geschult und sensibilisiert. Als Folge wird es in immer mehr Fällen zu nachträglichen Beanstandungen kommen, die wie das BFH-Urteil zeigt, keinen Vertrauensschutz genießen. Dies führt zu erheblichen Betriebsprüfungsrisiken und zu unnötigen Kosten für den Arzt. Eine in der Betriebsprüfung nachträglich festgestellte Umsatzsteuerpflicht bleibt am Arzt als Kosten hängen, denn wäre die Umsatzsteuer dem Patienten in Rechnung gestellt worden, hätte sie dieser dem Arzt vergütet.

Eine nachträgliche Forderung der Umsatzsteuer vom Patienten ist häufig wegen Verjährung nicht möglich. Auch in nicht verjährten Fällen ist von einer Nachforderung der Umsatzsteuer abzuraten, da dies zu einem Verlust des Patienten führen kann, falls dieser überhaupt auffindbar und zahlungsfähig sein sollte. Die Umsatzsteuer ist somit in jedem Fall für den Arzt verloren.

Es ist somit dringend zu raten, den kompletten Leistungskatalog der Praxis zu durchforsten und auf Umsatzsteuerrisiken zu überprüfen. Dabei sollte man sich gegenüber ehrlich sein und Probleme nicht verdrängen. Leitlinie ist dabei, dass

- der Leistungserbringer Arzt oder ein arztähnlicher Beruf sein muss
- die Behandlung im Humanmedizinischen Bereich liegen muss
- die medizinischen Betreuung durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung erfolgen muss

Liegen diese Voraussetzung nicht vor, so liegt keine Umsatzsteuerbefreiung vor.

Die medizinische Notwendigkeit muss in den Behandlungsakten dokumentiert sein, da die Betriebsprüfung auch verstärkt diese Akten bei kritischen Leistungen einsehen wird.

Zu beachten ist , dass das Vorstehende nicht nur für den unmittelbaren Operateur, sondern auch für die damit verbundenen Leistungen wie z.B. den beteiligten Anästhesist gelten.

Lars Stuhl Müller
Steuerberater

Stuhl Müller & Partner
Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät
www.stuhlmueeller.com
mail@Stuhlmueeller.com
Hauptstraße 33
70809 Gerlingen
07156/436220
Partner der Metax